

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1969)

Rubrik: Durchführung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. DURCHFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VOLKERRECHTS

Die Genfer Abkommen

Neue Beitritte - Im Berichtsjahr waren zum ersten Mal seit mehreren Jahren keine neuen Beitritte von Ländern zu verzeichnen, die kürzlich auf dem internationalen Schauplatz aufgetreten sind. Dagegen haben drei Staaten, die zu einem der vor 1949 geschlossenen Abkommen gehörten, ihre Teilnahme zu den Genfer Abkommen von 1949 förmlich angezeigt. Es handelt sich zunächst um die Ostrepublik von Uruguay (Ratifikation am 5. März 1965), die bisher lediglich an die Genfer Konvention von 1906 gebunden war.

Äthiopien, das bisher lediglich an die Konvention vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde gebunden war, hat im Laufe des Berichtsjahres ebenfalls seine Teilnahme an den Genfer Abkommen von 1949 förmlich angezeigt (Ratifikation am 2. Oktober 1969). Schliesslich ist auch die Republik Costa Rica, die bisher dem Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde angehörte, Teilnehmer der neuen Genfer Abkommen geworden (Beitritt am 15. Oktober 1969).

Somit betrug die Zahl der den Genfer Abkommen von 1949 formell angehörenden Staaten am Ende des Berichtsjahres 125.

Verbreitung - Unter dieser Rubrik legt das IKRK alljährlich Rechenschaft ab über die Anstrengungen, die es unternimmt, um die Verbreitung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in der Welt gemäss dem Geist und dem Buch-

staben der diesbezüglichen Abkommensbedingungen (I. Abk. Art. 47; II. Abk. Art. 48; III. Abk. Art. 127; IV. Abk. Art. 144) zu fördern. Da das Berichtsjahr von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz beherrscht war, spiegelt sich die in diesem Bereich vollbrachte Arbeit vor allem in den beiden dieser Konferenz unterbreiteten Berichten, betitelt "Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen", wider.

Das zweite dieser Dokumente wurde in Durchführung der XXI. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz verfasst. Es enthält die Auskünfte, die die Regierungen und die nationalen Gesellschaften der Hohen vertragschliessenden Parteien dem IKRK übermittelt haben, um es über die in ihren jeweiligen Ländern unternommenen Bemühungen um die Verbreitung der Abkommen zu unterrichten. Von den 114 Staaten, die das Memorandum des IKRK vom 21. November 1966¹⁾ erhalten haben, haben 25 zur Hauptsache geantwortet: Zehn Länder - Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Grossbritannien, Israel, Jugoslawien, Neuseeland, Osterreich, Südafrika und Vereinigte Staaten - haben ausführliche Berichte über die ergriffenen Massnahmen im Hinblick auf die Verbreitung der Genfer Abkommen beim Heer und bei der Bevölkerung eingesandt. Zehn Länder sind der Aufforderung gefolgt, jedem Truppenangehörigen eine kurze Zusammenfassung der Hauptbestimmungen der Abkommen zu übergeben. Vierundzwanzig Länder haben dem Vorschlag entsprochen, unverzüglich ein Unterrichtsprogramm für sämtliche Streitkräfte einzuführen.

¹⁾ Siehe Tätigkeitsbericht 1967, S. 73 ff.

Jede Vertragspartei besitzt somit weitgehende, zuweilen sogar bis ins einzelne gehende Auskünfte über das, was in anderen Ländern in dieser Hinsicht unternommen wird.

In ihrer IX. Resolution gab die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz u. a. dem Wunsch Ausdruck, dass die Vereinten Nationen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, das Jahr 1970 zum "Internationalen Jahr der Erziehung" zu erklären, unter Mitwirkung der UNESCO für das Jahr 1970 Veranstaltungen vorsehen, die dem Unterricht und der Verbreitung der Genfer Abkommen gewidmet sind. Die Konferenz schlug vor, "dass zu diesem Zweck für die Genfer Abkommen ein eigener Welttag bestimmt wird und dabei die modernsten audiovisuellen Methoden und die fortschrittlichste Technik verwendet werden."

Unabhängig von dieser Resolution von allgemeiner Tragweite nahm die Konferenz noch eine X. Resolution an, die einen Aufruf im Hinblick auf die Anwendung des IV. Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten erlässt, und eine XI. Resolution, die einen ähnlichen Aufruf enthält, damit das III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen angewendet werde.

Erwähnt sei schliesslich die vom IKRK herausgegebene Schrift "Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Konventionen vom 12. August 1949". Diese kleine leichtverständliche Schrift enthält die Hauptbestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949 bezüglich der Sanitätsdienste und des Sanitätspersonals. Sie liegt in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache vor.

Veröffentlichungen für die Streitkräfte und die Jugend

a) im schwarzen Afrika - Im Berichtsjahr hat das IKRK weitere 100 000 Exemplare des Schulhandbuchs "Das Rote Kreuz und mein Land" in französischer und englischer Sprache herausgegeben. Sie wurden 12 Regierungen zugestellt, die sich bereit erklärt hatten, einen Rotkreuz-Unterricht in den Grundschulen einzuführen. Von den Regierungen und den Rotkreuzgesellschaften folgender 21 Länder wurden nahezu 250 000 Schulhandbücher tatsächlich benutzt: Burundi, Dahome, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Kamerun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mali, Niger, Obervolta, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Tansania, Togo, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

Dank der finanziellen Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft konnten diese rund 250 000 Schulhandbücher kostenlos verteilt werden. Wegen des grossen Erfolgs in den obenerwähnten 21 Ländern erhielt das IKRK indessen zahlreiche Nachbestellungen, denen es aus finanziellen Gründen leider nicht entsprechen konnte. Es unternahm daher Schritte, um eine Subvention von der UNESCO zu erhalten, die sich für dieses Unternehmen interessiert, jedoch noch keine Entscheidung getroffen hat.

Ferner gab das IKRK den Entwurf des "Lehrerhandbuchs", ebenfalls in französischer und englischer Sprache, heraus, das in etwa 10 000 Exemplaren gedruckt wurde. Dieses Handbuch für den Lehrer ist eine nützliche Ergänzung des Handbuchs für den Schüler und ermöglicht dem Lehrer, seine Kenntnisse über die Welt des Roten Kreuzes zu vertiefen. Ihm liegt ein Fragebogen bei, damit die Kritiken und die Anregungen der in Frage kommenden Regierungen und nationalen Gesellschaften

erfasst werden können. Bis Jahresende wurde das Lehrerhandbuch in allen jenen Ländern verteilt, in denen das Schulhandbuch verwendet wird.

Schliesslich verfasste das IKRK ein "Soldatenhandbuch", das die Genfer Abkommen in einfacher Form veranschaulicht. Es wurde mit Silhouetten illustriert, damit es den Streitkräften der verschiedenen Kontinente angepasst werden kann. Die Verteidigungsministerien und die nationalen Gesellschaften der vorgenannten 21 afrikanischen Länder erhielten dieses Handbuch, dem ebenfalls ein Fragebogen beigelegt war, damit die Kritiken und die Anregungen der nationalen Gesellschaften und der zuständigen Stellen erfasst werden können. Bis Jahresende waren bereits mehrere 1 000 Stück bestellt worden.

Das "Schulhandbuch", das "Lehrerhandbuch" und das "Soldatenhandbuch" wurden in ständiger enger Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gesellschaften und den zuständigen Stellen der Ministerien einerseits, sowie dem IKRK andererseits, ausgearbeitet. Dem IKRK war nämlich daran gelegen, die in den Genuss dieser Aktion kommenden Kreise zu den diesbezüglichen Arbeiten hinzuzuziehen.

b) in Asien - Auf Antrag mehrerer Länder Asiens gab das IKRK ein auf jenen Erdteil zugeschnittenes Schulhandbuch heraus, das dem in Afrika verwendeten ähnelt. Es wurde nebst Fragebogen an folgende 17 Länder gesandt: Burma, Ceylon, Republik China, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Koreanische Volksdemokratische Republik, Republik Korea, Laos, Malaysia, Nepal, Philippinen, Singapur, Thailand, Demokratische Republik Vietnam und Republik Vietnam.

Da das IKRK günstige Antworten erhielt, beschloss es im Jahre 1970, seinen Delegierten J.-M. Laverrière nach verschiedenen Ländern Asiens zu entsenden, d.h. nach Burma,

Ceylon, Indien, Indonesien, Kambodscha, Korea, Laos, Malaysia, Nepal, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam. Für diese Länder wurde eine kostenlose Auflage von 250 000 Stück vorgesehen. Im Gegensatz zum afrikanischen Kontinent prüft man in diesen Ländern die Möglichkeit, das Schulhandbuch in den einheimischen Sprachen herauszugeben.

Den Regierungen und den nationalen Gesellschaften der obenerwähnten 17 Länder wurden ebenfalls Entwürfe für das "Lehrerhandbuch" und das "Soldatenhandbuch" unterbreitet.

c) in Lateinamerika - Die Texte der asiatischen Ausgabe des Schulhandbuchs wurden ins Spanische übersetzt, um nebst Fragebogen an die Regierungen und die nationalen Gesellschaften 19 lateinamerikanischer Staaten versandt zu werden. Anhand der eingehenden Antworten wird die endgültige Fassung des zukünftigen Schulhandbuchs für jenen Kontinent ausgearbeitet werden können. Der Erfolg einer derartigen Aktion in jenem Erdteil - die Bestellungen beliefen sich Ende 1969 auf 6 Millionen Stück - wirft jedoch ein ernstes Finanzproblem auf, dessen Lösung gegenwärtig geprüft wird.

Wie für Afrika und Asien, versandte das IKRK Entwürfe des "Lehrerhandbuchs" und des "Soldatenhandbuchs" an folgende 19 Länder: Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.

Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten
Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

In seinem vorjährigen Tätigkeitsbericht erinnerte das IKRK an seine ständige Sorge um den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung und warf das Problem auf, dass es angebracht wäre, das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln. Es bekundete seine Absicht, der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen diesbezüglichen Bericht zu unterbreiten und zuvor eine Gruppe von besonders qualifizierten Sachverständigen zu befragen, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten.

Diese Zusammenkunft fand vom 24. bis 28. Februar 1969 am Sitz des IKRK statt. Folgende 18 Persönlichkeiten nahmen ganz oder teilweise daran teil: General A. Beaufre (Paris), Dr.M. Belaouane, Präsident des Algerischen Roten Halbmondes, (Algier), A. Buchan, Leiter des "Institute for Strategic Studies", (London), General E.L.M. Burns (Ottawa - Genf), Prof. B. Graefrath (Berlin, DDR), Botschafter E. Hambro (Oslo - Genf), Prof. R. Hingorani (Patna), Richter Keba M'Baye (Dakar), Botschafter L.E. Makonnen (Addis-Abeba - New York), General A.E. Martola (Helsinki - Nicosia), Senator A. Matine-Daftari (Teheran), S. MacBride, Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission, (Dublin - Genf), Prof. S. Meray (Ankara), Prof. J. Patrnoćic (Belgrad), Prof. B. Roeling (Groningen), Marc Schreiber, Leiter der Menschenrechtsabteilung (UNO - New York), Prof. R. Taoka (Kyoto) und Baron C.F. von Weizsaecker (Hamburg).

Drei der eingeladenen Persönlichkeiten, die beruflich verhindert waren, an der Tagung teilzunehmen, gaben dem IKRK entweder schriftlich oder in späteren Gesprächen ihre Ansichten

bekannt. Es handelt sich um Richter Ch. Cole (Freetown/Sierra-Leone), E. Garcia-Sayan, Präsident des Peruanischen Roten Kreuzes (Lima) und Prof. N. Singh (Neu-Delhi).

Vier weitere Persönlichkeiten waren ebenfalls verhindert, der Einladung des IKRK zu folgen. Es handelt sich um Botschafter J. Castaneda (Mexiko), Richter I. Forster (Dakar - Den Haag), Generalarzt M. Kowalski (Warschau) und Richter K. Yokota (Tokio).

Vorsitzender der Konferenz war das IKRK-Mitglied Generaldirektor Dr. jur. Pictet. Es wurden sechs Sitzungen abgehalten, in deren Verlauf sämtliche Probleme behandelt werden konnten, die das IKRK den Teilnehmern einige Wochen zuvor in einem vorbereitenden Unterlagenmaterial unterbreitet hatte. Die Ergebnisse dieser Beratungen erscheinen im zweiten Teil des Berichts, betitelt "Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche" (DS 4 abe).

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz hat die in diesem Bericht enthaltenen allgemeinen Ideen gutgeheissen und die nachstehende XIII. Resolution¹⁾ einstimmig angenommen:

"In der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte und anderen Formen der Gewalt, die weiterhin in der Welt wüten, ständig die Werte der Menschlichkeit und den Frieden gefährden;

in der Feststellung, dass, um gegen solche Gefahren zu kämpfen, die Grenzen, die bei der Führung von Feindseligkeiten durch die Erfordernisse der Menschlichkeit und des Gewissens der Völker geboten sind, immer neu bekräftigt und verdeutlicht werden müssen;

¹⁾ Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen wurden in der deutschen Beilage der Revue internationale de la Croix-Rouge vom November und Dezember 1969 veröffentlicht. (Die XV. Resolution trägt den Titel "Zivilschutzorganisationen" und nicht "Statut des Personals der Zivilschutzdienste").

in der Erinnerung an die Resolutionen, die hinsichtlich dieses Gegenstandes von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommen worden sind, insbesondere die XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz;

in Anerkennung der Bedeutung der am 19. Dezember 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefassten Resolution Nr. 2444 über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie der am 20. Dezember 1968 gefassten Resolution Nr. 2454;

nach Kenntnisnahme der Arbeiten, die das IKRK gemäss der XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz auf diesem Gebiet unternommen hat, insbesondere des zu diesem Thema verfassten ausführlichen Berichts;

betont die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, um den wirksamen Schutz der wesentlichen Rechte der menschlichen Person in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1949 zu verstärken;

bittet sie das IKRK, seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts fortzusetzen, um

- 1) so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vollständigung des geltenden humanitären Rechts auszuarbeiten;
- 2) Sachverständige von Regierungen, des Roten Kreuzes und andere Sachverständige, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten, zu Zusammenkünften einzuladen, um von ihm über diese Vorschläge konsultiert zu werden;
- 3) diese Vorschläge den Regierungen mit der Bitte um Stellungnahme zu unterbreiten;
- 4) sobald es für wünschenswert gehalten wird, den zuständigen Stellen zu empfehlen, eine oder mehrere diplomatische Konferenzen einzuberufen, an denen die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen und andere an diesen Problemen interessierte Staaten teilnehmen, um völkerrechtliche Urkunden unter Berücksichtigung dieser Vorschläge auszuarbeiten;.

ermutigt sie das IKRK, gemäss der Resolution Nr. 2444 der Generalversammlung der Vereinten Nationen die mit dieser Organisation bereits bestehende Zusammen-

arbeit aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, um die auf diesem Gebiet unternommenen Studien aufeinander abzustimmen, und mit allen sonstigen amtlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, um so die Koordination der Arbeiten sicherzustellen;

bittet sie die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das tätige Interesse der Weltöffentlichkeit für diese Sache zu wecken, die die Menschheit in ihrer Gesamtheit betrifft;

lädt sie dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes in diesem Bereich zu unterstützen."

Das Verbot der Massenvernichtungswaffen oder unnötig grausamer Waffen war Gegenstand einer besonderen Resolution (XIV).

In demselben Bereich wurden weitere Themen behandelt: zunächst der Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte. Auch hier wurde das IKRK durch die XVII. Resolution aufgefordert, seine Studien im Hinblick auf die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen, denn obwohl der den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 bereits wertvolle Dienste erwiesen hat, hat die Erfahrung gezeigt, dass gewisse Punkte dieses Artikels verdeutlicht oder ergänzt werden könnten. Die XVIII. Resolution betrifft das Statut der Kämpfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.

Im gleichen Rahmen sei die XV. Resolution hervorgehoben, in der das IKRK gebeten wird, seine Bemühungen um die Verstärkung des Rechtsschutzes der Zivilschutzorganisationen fortzusetzen, ferner die XVI. Resolution betreffend den Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals. In diesem Zusammenhang wurde die Feststellung getroffen, dass das Zeichen des roten Kreuzes **besser** geeignet ist als das Sonderzeichen des Schlangentabs, dem organisierten und vom Staat ordnungsgemäss autorisierten zivilen Sanitätspersonal einen verstärkten Schutz zu sichern.

Die Konferenz befasste sich schliesslich mit einem weiteren wichtigen Problem: der Anwendung und der Einhaltung der Genfer Abkommen, besonders des III. und IV. Abkommens, seitens der Konfliktparteien. Die X. Resolution (Anwendung des IV. Abkommens) stützt sich insbesondere auf eine Resolution des Delegiertenrats, der 1967 in Den Haag tagte. Es heisst darin:

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

1. bedauert jede Weigerung, die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens anzuwenden und vollständig in die Tat umzusetzen;
2. gibt ihrer tiefen Besorgnis über die Lage der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten des Nahen Ostens Ausdruck;
3. fordert die betreffenden Behörden auf, ihren humanitären Verpflichtungen nachzukommen, indem sie den Flüchtlingen die Rückkehr zu ihren Heimstätten sowie die Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaft ermöglichen.

Die XI. Resolution (Schutz der Kriegsgefangenen) basiert auf den gleichen Bestimmungen des III. Abkommens und erinnert daran, dass die Völkergemeinschaft unablässig eine menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen gefordert hat, insbesondere die Identifikation und zahlenmässige Erfassung aller Kriegsgefangenen, einen Anspruch auf entsprechende Ernährung und ärztliche Betreuung, die Autorisation für die Gefangenen, mit der Aussenwelt Verbindung aufzunehmen; sie bittet alle Vertragsparteien des Abkommens, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den Gefangenen eine menschliche Behandlung zu sichern und Verletzungen des Abkommens zu verhindern und ruft alle Vertragsparteien auf, die sich aus den Abkommen ergebenden Pflichten einzuhalten

Erwähnt sei ferner die XII. Resolution (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit), in der die Regierungen eingeladen werden, dem "Abkommen über die Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit" beizutreten.

Die Konferenz ging kaum auf das Problem ein, welches Verfahren zu befolgen wäre, um zu völkerrechtlichen Verträgen zu gelangen, was verfrüht gewesen wäre. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass sie für den Augenblick den Gedanken aufgegeben hat, die Revision der Genfer Abkommen einzuleiten. Sie befürwortete hingegen, sie durch neue **Übereinkommen** und den Abschluss von Zusatzprotokollen zu ergänzen.

Im Laufe des Berichtsjahres interessierte sich nicht nur die Rotkreuzwelt für das humanitäre Völkerrecht. Gemäss der unter Ziffer 3 des verfügenden Teils der im vorangegangenen Tätigkeitsbericht erwähnten Resolution Nr. 2444 unterbreitete der Generalsekretär der Vereinten Nationen der UN-Generalversammlung einen bedeutenden Bericht über ähnliche Probleme. Dieser Bericht trug die Überschrift "Beachtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte" (A/7720)¹⁾. Die UN-Generalversammlung hat in diesem Bereich für eine zweite Resolution gestimmt (A/2597). Darin wird u.a. anerkannt, dass die in der Resolution 2444 geforderte Studie fortgesetzt werden sollte, um die Vorlage konkreter Empfehlungen zum Schutze der Zivilpersonen, der Kriegsgefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten und zum Verbot und der Beschränkung der Verwendung gewisser Kriegsmethoden zu erleichtern; sie bittet den Generalsekretär, die eingeleitete Studie fortzusetzen, sich mit dem IKRK in Verbindung zu setzen und eng mit ihm zusammenzuarbeiten, und bittet die Mitgliedsstaaten der UNO, dem Generalsekretär jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Es sei **hinzugefügt**,

1) Dieser Bericht bezieht sich mehrmals auf jenen des IKRK über die "Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche", aus dem er sogar ganze Stellen wiederholt.

dass dieser ebenfalls aufgefordert wurde, der 25. Sitzungsperiode der Generalversammlung einen neuen Bericht vorzulegen.

Das IKRK hat mit grosser Befriedigung von dieser Resolution Kenntnis genommen, in der ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem IKRK vorgesehen ist. Im Dezember 1969 begab sich IKRK-Direktor Pilloud nach New York, um als Beobachter an der Diskussion über die Frage der Beachtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte teilzunehmen. Um diese Zusammenarbeit zu bestätigen und zu präzisieren, sandte das IKRK ausserdem am 4. Dezember 1969 folgendes Telegramm an den Leiter der Menschenrechts-Abteilung der Vereinten Nationen:

Sie wünschten, die Absichten des IKRK in Bezug auf seine zukünftigen Arbeiten in diesem Bereich bald zu erfahren. Wir teilen Ihnen mit, dass das IKRK in Fortsetzung der von ihm seit vielen Jahren unternommenen Studien und in Durchführung der präzisen Aufgaben, die ihm die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, auf der die Regierungen vertreten waren, durch mehrere Resolutionen (namentlich die XIII.) anvertraut hat, seine Arbeiten über die Themen, die in den von ihm der vorgenannten Konferenz vorgelegten Berichten behandelt wurden, aktiv fortsetzen wird.

Seine Anstrengungen erstrecken sich besonders auf folgende Themen: Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Feindseligkeiten, Vorschriften über das Verhalten der Kämpfer untereinander, Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte, Statut der Kämpfer und Guerilla-Probleme, Vorschriften betreffend die Vergeltungsmassnahmen, Ahndung und Kontrolle, Garantie für das Zivilschutzpersonal, Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals, Sicherheit der Sanitätstransporte.

Wir beabsichtigen, in den nächsten Jahren mehrere Arbeitsgruppen zu versammeln, die beauftragt sind, uns gemäss der XIII. Resolution von Istanbul bei der Ausarbeitung konkreter Vorschläge im Hinblick auf eine Konferenz von Regierungssachverständigen zu helfen, die das IKRK für 1971 einzuberufen gedenkt und auf der weite Kreise vertreten sein sollen.

Wie zuvor, ist das IKRK bereit, das UN-Generalsekretariat zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, und wünscht desgleichen, sich an den Studien zu beteiligen, mit denen Sie beauftragt werden.

Wie aus diesem Telegramm hervorgeht, hat das IKRK bereits das Verfahren skizziert, das es bei der Fortsetzung seines umfangreichen Programms der Erneuerung der humanitären Vorschriften des Waffenkonfliktsrechts anwenden wird. Im Jahre 1970 sollen also mit Hilfe von Sachverständigen vor allem konkrete Vorschläge ausgearbeitet werden, die einer für 1971 vom IKRK geplanten Konferenz von Regierungssachverständigen, auf der weite Kreise vertreten sein werden, unterbreitet werden sollen.

Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens

Im Anschluss an das Rundtischgespräch, das am 28. August 1967 in Den Haag stattfand, wurde vom 21. bis 23. Januar 1969 ein zweites Rundtischgespräch über das "Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens" am Sitz des IKRK in Genf abgehalten.

Den Vorsitz führte Dr. jur. Pictet. Ausser den Vertretern des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften nahmen 16 Persönlichkeiten nationaler Gesellschaften aus allen Weltgegenden teil, die die verschiedenen Gedankenströmungen vertraten. Es handelte sich um: Dr. R. Alcantara (Senegal), Frau J. Awoonor-Williams (Ghana), W. Bargatzky

(Bundesrepublik Deutschland), Dr. M. Belaouane (Algerien), Dr. F. Chandrasekhar (Indien), Dr. A. Djebli Elaydouni (Marokko), Dr. I. Domanska (Polen), A. van Emden (Niederlande), H. Haug (Schweiz), Dr. M. Iturralde (Ecuador), Dr. F. Kuchar (Tschechoslowakei), Gräfin von Limerick (Grossbritannien), Dr. W. Ludwig (Deutsche Demokratische Republik), Dr. A. Naficy (Iran), Prof. J. Patrnošić (Jugoslawien), O. Stroh (Schweden).

Im Laufe der Debatten wurden u.a. folgende Themen behandelt:

1. Der Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden als Folge seiner Haupttätigkeit;
2. Spezifische Tätigkeit des Roten Kreuzes für den Frieden.

Betreffend den ersten Punkt bemühten sich die Sachverständigen, die Bedeutung der Aktion des Roten Kreuzes zu beweisen, das dazu beiträgt, die Völker einander näherzubringen und sich somit an jedem Friedenswerk beteiligt. Sie hoben hervor, wie wertvoll die Verbreitung der Genfer Abkommen für die Friedenssache ist und wie notwendig es ist, das gegenwärtig geltende humanitäre Völkerrecht besser anzuwenden; schliesslich erinnerten sie an die Aufgaben, die das Rote Kreuz übernehmen muss, um sich an der Entwicklung der Länder der Dritten Welt zu beteiligen und zur Ausschaltung der Konfliktsursachen beizutragen.

Hinsichtlich der spezifischen Tätigkeit des Roten Kreuzes prüften die Teilnehmer die verschiedenen Bereiche, in denen es segensreich für den Frieden handeln könnte: die Erziehung zum Friedensgeist, die Zusammenarbeit mit den Friedensorganisationen, die mögliche Aktion gegen alles,

was die Völkerverständigung und den Friedensgeist bedroht, die Friedensaufrufe, die Studien betreffend die Kriegsursachen, den Kontakt unter den nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten und in Konflikts- oder Krisenzeiten und schliesslich die besondere Rolle des Roten Kreuzes und der nationalen Gesellschaften im Falle eines innerstaatlichen Konflikts.

Die Ergebnisse dieses zweiten Rundtischgesprächs wurden in einem Bericht niedergelegt, den das IKRK und die Liga gemeinsam der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im September 1969 in Istanbul tagte, vorlegten. Ausserdem liess das IKRK allen nationalen Gesellschaften kurz vor der Konferenz einige Anregungen zu den wichtigsten Fragen zugehen, die in einer oder mehreren Resolutionen erscheinen sollten.

Unter den von den Teilnehmern am Rundtischgespräch formulierten zahlreichen konkreten Vorschlägen widmete die Konferenz der Frage betreffend den Kontakt unter den nationalen Gesellschaften ihre besondere Aufmerksamkeit. Nach einigen Abänderungen wurde ein Resolutionsentwurf, der von einer Gruppe nationaler Gesellschaften unterbreitet worden war, angenommen, der somit zur XXI. Resolution wurde.

Ubrigens wurden in der XX. Resolution die Grundgedanken gewisser Vorschläge betreffend die Einweihung der Jugendlichen in die Grundsätze und die Tätigkeit des Roten Kreuzes wieder aufgegriffen. In dieser Resolution wird den internationalen Rotkreuzorganisationen u.a. empfohlen, in Verbindung mit der UNESCO und anderen UN-Sonderorganisationen ein Erziehungsprogramm für den Frieden aufzustellen. Ferner empfiehlt diese Resolution den internationalen Rotkreuzorganisationen und den nationalen Gesellschaften,

Zusammenkünfte und Studiengruppen zu organisieren, um die Prüfung gewisser konkreter Vorschläge wieder aufzugreifen.

3. BEZIEHUNGEN ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Anerkennung nationaler Gesellschaften -- Am 3. Juli 1969 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 112 stieg.

Nationale Gesellschaften -- Ausser der auf der Konferenz von Istanbul gemeinsam vollbrachten Arbeit hatte das IKRK zahlreiche Kontakte mit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne.

Nachdem der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, den Arbeiten der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz beigewohnt hatte, weilte er vom 15. - 19. September in Begleitung seines Sonderassistenten Raymond Courvoisier und des IKRK-Generaldelegierten für die Arabische Halbinsel, A. Rochat, zu einem offiziellen Besuch in Saudi-Arabien. Er wurde von König Feisal in Audienz empfangen und hatte Besprechungen mit mehreren Regierungsmitgliedern und Leitern des Roten Halbmonds.

Am 28. Februar 1969 begab sich IKRK-Vizepräsident Jacques Freymond nach Den Haag, um Fragen betreffend die Hilfsaktion in Nigeria zu besprechen.

Vom 9. bis 11. März weilte er in Israel, wo er von mehreren Regierungsmitgliedern, darunter Verteidigungsminister General Moshe Dayan, und dem Präsidenten des Magen David Adom empfangen wurde.